

Verteiler / Verteilerlisten:

ÖD-INFO

Sparte: Kranken
Kontakt: Innenvertrieb Kranken
Telefon: 0221 148-33882
E-Mail: Kv-vertriebsservice@axa.de
Datum: 15.02.2022

Beihilfeänderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Änderungen des Landesbeamtengesetzes und der Beihilfeverordnung beschlossen. Wir möchten dies aufgreifen und Sie über die Änderungen nachfolgend informieren.

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none">Ab 01.01.2022: Erhöhung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten / eingetragene Lebenspartner auf 20.000 EUR im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen. (bisher: 18.000 EUR im Kalenderjahr vor Antragstellung)	Ja Basis für Beratung / Bearbeitung	Nein
<ul style="list-style-type: none">Ab 01.01.2022: Erhöhung der Belastungsgrenze für Eigenanteile auf 2% (bisher 1,5%) der Bruttojahresbezüge des Beamten bzw. Versorgungsempfängers	Nein	Nein

Zeitpunkt der Änderung

01.01.2022 bzw. 24.12.2021

Art der Beihilfeänderung

1. Erhöhung Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten / eingetragene Lebenspartner auf 20.000 EUR im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen.

Beihilfe zu Aufwendungen von berücksichtigungsfähigen Angehörigen wird nur gewährt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze unterschritten wird. Diese Einkommensgrenze wurde **zum 01.01.2022 auf 20.000 EUR erhöht** (bisher 18.000 EUR). Maßgeblich sind die Einkünfte im **Jahr vor Entstehen der Aufwendungen**.

Außerdem wird die Einkommensgrenze ab 2023 regelmäßig im gleichen Verhältnis angepasst, wie sich die gesetzliche Rentenversicherung (= Rentenwert West) erhöht.
Beispiel: Für das Kalenderjahr 2023 erfolgt die Anpassung auf Basis der Rentenwert-Erhöhung im Kalenderjahr 2022

2. Erhöhung der Belastungsgrenze für Eigenanteile auf 2 % der Bruttojahresbezüge des Beamten bzw. Versorgungsempfängers

Ab dem Kalenderjahr 2022 beträgt die **Belastungsgrenze** für Eigenanteile wieder **2 % der Bruttojahresbezüge** des Beamten bzw. Versorgungsempfängers (bisher 1,5 %).

Die seit 01.01.2014 geltende zusätzliche Belastungsgrenze für **ärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in Höhe von 0,5 %** der Bruttobezüge des Vorjahres des Beamten bzw. Versorgungsempfänger ist wieder **weggefallen**.

Weitere Änderungen zum 24.12.2021

Visus verbessernde Maßnahmen

Es wurden Regelungen zu **visusverbessernden operativen Maßnahmen** aufgenommen. Sie sind nur beihilfefähig, wenn es jeweils die einzige Möglichkeit ist, den Visus zu verbessern oder eine Korrektur durch Brille und / oder Kontaktlinsen nicht möglich ist.

Die Beihilfestelle muss **vor Beginn der Behandlung die Zustimmung** erteilen (Ausnahme: Katarakt-Operationen, dort gilt eine feste Höchstsumme von 300 EUR pro Linse).

Überarbeitung Leistungsverzeichnis für Heilmittel

Die Preise für verschiedene Heilmittel (z.B. Krankengymnastik) wurden erhöht, einzelne Behandlungen konkretisiert und neue Leistungen (z.B. für **Berichterstellungen an Behandler**) aufgenommen. Das Leistungsverzeichnis entspricht nun damit dem Leistungsverzeichnis des Bundes (im Bund wird das geänderte Verzeichnis im Vorgriff angewendet, die tatsächliche Verabschiedung steht dort noch aus).

Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden

Keine Auswirkungen

Hinweis zur Erhöhung der Einkommensgrenze: Falls in Einzelfällen durch die Erhöhung der Einkommensgrenze für Ehegatten / eingetragene Lebenspartner (wieder) ein Anspruch auf Beihilfe entsteht, kann ein Tarifwechsel nach den Richtlinien für Tarifwechsel in beihilfekonforme Tarife angeboten werden.

Was unternehmen wir?

Die Aktualisierung der Unterlagen werden wir beauftragen.

Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.

